

Tarife ab 2017

Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, § 72 UrhG in Büchern, Broschüren und Booklets, auf CD-Covern, CD-ROMs, DVDs (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck/Auflage bis	Seitengröße bis	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
250		4	6	8	10	15
500		8	12	16	20	30
1.000		14	19	25	31	45
1.500		21	27	36	45	56
1.750		24	31	40	50	63
3.000		41	51	64	80	100
5.000		57	71	89	111	140
7.500		80	100	125	156	195
10.000		92	116	145	181	226
15.000		101	126	158	198	246
20.000		109	137	171	213	267
30.000		122	152	190	239	297
50.000		158	197	246	307	384
80.000		192	240	300	375	469
je weitere 10.000		21	26	35	45	55

Digitale Produkte (z. B. E-Books)*

Downloads/Zugriffe bis	Gebühr
250	8
500	16
1.000	25
1.500	36
1.750	40
3.000	64
5.000	89
7.500	125
10.000	145
15.000	158
20.000	171
30.000	190
50.000	246
80.000	300
je weitere 10.000	33

*Veränderungen, Animationen oder Share-Funktionen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
Titelgestaltung: siehe Pkt. II.1

Vorführrechte und das Recht zum Einspeisen in digitale Netzwerke sind gesondert einzuholen.

Video-Einspielungen

Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.

Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.

Bitte beachten Sie die Besonderen Konditionen der Rechtevergabe für Bücher und Broschüren

Siehe auch: **Allgemeine und besondere Konditionen der Rechtevergabe**

Besondere Konditionen der Rechtevergabe für Bücher und Broschüren (in Ergänzung der Allgemeinen Konditionen)

I. Nachdrucke

1. Die Genehmigung der VG Bild-Kunst erstreckt sich nur auf die vom Verlag genannte Publikation in der genannten Auflage. Für jede nicht genehmigte Auflage erhebt die VG Bild-Kunst neben den Gebühren nach dem Grundtarif ohne jegliche Rabattierung einen Medienkontrollzuschlag von 100 %.
2. Werden nach Erteilung der Reproduktionsgenehmigung für eine bestimmte Auflage innerhalb von 24 Monaten nach Erscheinen des Werkes weitere Exemplare unverändert nach- oder fortgedruckt, so gilt dies als genehmigt, wenn die Erhöhung bei der VG Bild-Kunst vorher angefragt wurde und der Differenzbetrag innerhalb der Auflagenstaffel gezahlt wurde. Dies gilt auch für fremdsprachige Ausgaben im gleichen Verlag.
3. Kooperationsgeschäfte mit besonderer Vertriebsform bedürfen einer Einzelvereinbarung.

II. Zuschläge / Rabatte

Innerhalb der Kategorien 3.– 5. kann nur ein Nachlass in Anspruch genommen werden.

1. Titelbebilderung oder Schutzumschlag: Die Verwendung einer Illustration für den Titel oder Rücktitel bedingt einen Zuschlag von 200 % auf den Preis für die Verwendung im Innenteil, die Vergütung beträgt jedoch mindestens EUR 250,- zzgl. MwSt. für Printprodukte und CD-/DVD-Cover, bzw. EUR 150,- zzgl. MwSt. für E-Books. Wenn der Verlag ein E-Book mit der Titelgestaltung der Printversion bewirbt, das E-Book selbst diese Bilddatei aber nicht enthält, wird ein Honorar von EUR 150,- zzgl. MwSt. berechnet.
2. Ist der Rechnungsempfänger Vollmitglied des Deutschen Börsenvereins, wird ein Rabatt von 10 % auf die Tarife gewährt. Dieser Rabatt ist mit weiteren Rabatten kombinierbar.
3. Broschüren, die keine Handelsware sind und keine ISBN tragen (z. B. Verlagsbroschüren oder Programmhefte), können bei gleichzeitigem Erscheinen von identischer Print- und digitaler Version zusammengefasst werden. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet. Abbildungen in Verlagsbroschüren bleiben unberechnet, wenn die Werke für die beworbenen Publikationen lizenziert wurden und vollständig und unverändert im Innenteil der Broschüre gezeigt werden. Titel-/Rücktitelabbildungen sowie veränderte Abbildungen (Beschnitt, Überdruck, o. ä.) im Innenteil sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Für Programmhefte kultureller Einrichtungen wird ein Rabatt von 25 % gewährt.
4. Schulbücher: Auf alle Schulbücher wird ein Nachlass von 25 % gewährt. Wird von einem Schulbuch eine gegenüber dem gedruckten Buch unveränderte Version (unverändertes Seitenlayout, PDF oder ähnliches Format, keine Einzeleinbindung der Bilddateien) auf elektronischen Speichermedien (CD/DVD/USB/Blu-ray etc.) oder im Internet zum (kostenpflichtigen) Download angeboten, so können diese elektronischen Derivate mit der Druckauflage zu einer Auflage zusammengefasst werden. Ein Download wird dabei wie ein Exemplar der Druckauflage gezahlt. Voraussetzung ist die genaue Bezeichnung der

Aufteilung der Auflage auf die einzelnen Medien bei der Anfrage. Es wird ein Zuschlag von 30 % auf den Tarif für die Gesamtauflage erhoben.

5. Taschenbücher: Bei Illustrationen in Taschenbüchern, deren Breite 17 cm und deren Höhe 24 cm nicht überschreitet, wird ein Nachlass von 25 % des auf Bücher anzuwendenden Tarifs gewährt. Bei einer geringfügigen Formatüberschreitung (bis 10 % der o. g. Maße) beträgt der Rabatt 15 %.

III. Sonderregelungen

1. Monografien: Bei Büchern, die überwiegend von einem einzigen Urheber illustriert sind, ist anstelle der vorstehenden Tarife eine prozentuale Abgeltung der Vergütungsansprüche möglich, die sich am Ladenverkaufspreis orientiert. Hierzu bedarf es einer Sondervereinbarung.

2. Ausstellungskataloge

a) Die bisherige Regelung in a) wurde durch das in Kraft treten des UrhWissG rückwirkend zum 01.03.2018 außer Kraft gesetzt.

b) Sollen Kataloge nach Abschluss der Ausstellung oder der Sammlungspräsentation durch die ausstellende Institution oder während und nach der Ausstellung durch den Handel vertrieben werden, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die VG Bild-Kunst.

c) Die bisherige Regelung in c) wurde durch das in Kraft treten des UrhWissG rückwirkend zum 01.03.2018 außer Kraft gesetzt.

d) Bei Buchhandelsausgaben von Ausstellungskatalogen kann ein Sonderrabatt gewährt werden, wenn die Gesamtbelastung der durch die VG Bild-Kunst berechneten Honorare 10 % des Nettoladenpreises übersteigt.

3. Publikationen werblichen Charakters: Imagebroschüren, Geschäftsberichte, Festschriften für oder von Unternehmen und ähnliche Schriften sowie Publikationen, die nicht der Eigenwerbung von Verlagen dienen und die einen hohen Anteil von Werbung beinhalten, werden nach dem Tarif für Werbebroschüren abgerechnet.